

B E N U T Z U N G S O R D N U N G
der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau
für das Sportzentrum in Nassau

§ 1
Allgemeines

Um allen Bürgern in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau gleichwertige Gelegenheit zur Nutzung des Sportzentrums in Nassau zu geben, bedarf dies einer Benutzungsregelung. Die volle Ausnutzung der mit hohem Kostenaufwand errichteten Sportanlage soll gewährleistet werden. Hierzu müssen die Benutzer mit dazu beitragen, dass der Aufwand und die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sportanlage so gering wie möglich gehalten werden.

Diese Benutzungsordnung dient insbesondere der Regelung des Übungs- und Wettkampfbetriebes sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Rasenspielfeld und dem Kunstrasenfeld des Sportzentrums Nassau. Die gewissenhafte Beachtung der nachstehenden Regelungen liegt im wohlverstandenen Interesse aller Benutzer.

Die zentrale Sportanlage steht in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau. Nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes wird sie vorrangig den Schulen für den Schulsport und den Sportorganisationen in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau für den Vereinssport zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus kann die zentrale Sportanlage im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen auch für Dritte auf schriftlichen Antrag und nach Abschluss eines Benutzungsvertrages zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Überlassung der Sportanlage an Dritte besteht grundsätzlich nicht.

§ 2
Betriebszeiten. Überlassung der Freisportanlage

Die tägliche Betriebszeit bleibt von Montag bis Freitag auf die Zeit von 07:45 Uhr bis 21:45 Uhr beschränkt. Samstags und sonntags wird der Betrieb auf die Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr beschränkt und bleibt grundsätzlich dem Wettkampfbetrieb vorbehalten.

Bei Nutzungen außerhalb dieser Zeiten, sind diese mit dem Sportwart abzuklären. Der Kunstrasenplatz ist von den Vereinen selbstständig zu schließen.

Der Naturrasen darf nur nach Absprache des Trägers genutzt werden.

Ein Leichtathletiktraining im Bereich der Leichtathletikanlagen und des Rasenspielfeldes ist grundsätzlich zulässig.

Die in der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau ansässigen Schulen und gemeinnützigen Sportorganisationen dürfen grundsätzlich die zentrale Sportanlage nach den Regeln dieser Benutzungsordnung und des jeweils gültigen Belegungs- und Benutzungsplanes nutzen.

Im Übrigen ist die Benutzung des Sportzentrums Nassau bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnis wird schriftlich durch Abschluss eines Benutzungsvertrages, in dem diese Benutzungsordnung als Vertrags-

bestandteil anerkannt wird, erteilt. In dem Vertrag werden Nutzungszwecke, Nutzungszeit und ein Mietzins im Sinne des § 8 vereinbart.

Schulen und gemeinnützige Sportorganisationen haben gegenüber anderen Institutionen den Vorzug.

Fällt eine Übungsstunde oder ein Wettkampf aus, ist der Platzwart sofort von dem Ausfall in Kenntnis zu setzen.

Das Hausrecht des Sportzentrums Nassau übt im Auftrag der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau der Platzwart aus. Er ist jedem Besucher - auch gegenüber dem Übungsleiter und den aufsichtsführenden Lehrern - weisungsbefugt. Die Schulleiter und Vereinsvorsitzenden sind verpflichtet, für die Schule bzw. ihren Verein das Einhalten dieser Benutzungsordnung in regelmäßigen Abständen zu überwachen. Sie sind außerdem verpflichtet, die aufsichtsführenden Lehrer, die Übungsleiter bzw. deren Stellvertreter der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau schriftlich zu benennen und diese in ihre Pflichten einzuweisen.

Für die Beachtung der Benutzungsordnung ist der Platzwart, der aufsichtsführende Lehrer und der jeweilige Übungsleiter verantwortlich; den Weisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

Soweit durch die Witterung Schäden in den Torbereichen des Rasenspielfeldes zu befürchten sind, ist auch vor Wettkampfspielen insbesondere ein Aufwärmtraining für den Tormann vor den Toren unzulässig. Das Aufwärmen ist grundsätzlich auf einer Nebenfläche durchzuführen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau hat das Recht, die zentrale Sportanlage zur Vermeidung von größeren Schäden, aus Gründen der Pflege und Unterhaltung, sowie z.B. bei ungünstigen Witterungseinflüssen oder sonstigen wichtigen Gründen, die sich insbesondere aus der vorübergehenden Nichtbenutzbarkeit der Sportanlagen ergeben können, vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

Die Entscheidung trifft der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter. Diese Maßnahme löst keine Entschädigungsverpflichtung aus. Der Benutzer verzichtet gegenüber der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau auch auf Ersatzansprüche.

§ 3 Benutzerplan

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau stellt einen Benutzerplan auf, in dem vorrangig die Benutzung der Schulen und alsdann der Sportorganisationen und Gruppen zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.

Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau hat das Recht, insbesondere in Erfüllung anderer öffentlicher Interessen, die Freisportanlage im Einzelfall auch für andere Zwecke in Anspruch zu nehmen. Die Benutzungszeiten können insoweit eingeschränkt werden.

§ 4 Pflichten der Benutzer

Die Erlaubnis berechtigt zur Benutzung der jeweils bezeichneten Anlage oder Einrichtung während der festgesetzten Zeiten und für den zugelassenen Zweck, wenn der Veranstalter sämtliche Bedingungen dieser Benutzungsordnung als rechtsverbindlich an erkennt.

Die Benutzer der Anlagen und ihrer Einrichtungen sind zu deren pfleglichen und sachgemäßen Behandlung verpflichtet; die Zuschauer sind vom Veranstalter zur entsprechenden Behandlung der Anlagen und Einrichtungen anzuhalten. Das Mitbringen von Hunden ist auf dem gesamten Sportgelände verboten. Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch sie, ihre Mitglieder, Besucher oder Beauftragte an den Sportanlagen und deren Einrichtungen verursacht werden.

Das Rauchen ist im Sportzentrum Nassau lediglich in den Raucherzonen erlaubt.

Bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung können die Benutzer von der weiteren Benutzung der Sportanlagen ausgeschlossen und die Erlaubnis zur Nutzung widerrufen werden.

Beschädigungen der Anlage und der Einrichtungsgegenstände aufgrund der Benutzung sind sofort dem Platzwart bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau zu melden.

Der Veranstalter hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung, Überwachung der Ein- und Ausgänge zu sorgen; außerdem ist für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung der Sportart üblicherweise gefordert wird.

§ 5 Ordnung des Spielbetriebes sowie bei Veranstaltungen

Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Der Veranstalter ist für die Öffnung und Schließung der Anlage, sowie das ein- und ausschalten der Flutlichtanlage verantwortlich. Die Herrichtung der Spielfelder und Kampfbahnen vor Spielen und Wettkämpfen obliegt dem Veranstalter. Hierzu gehört insbesondere das Markieren des Naturrasens. Die Zuschauer dürfen die Wettkampfanlagen nicht betreten.

Die ständige Überprüfung der Sicherheit von Sportgeräten, leichtathletischen Anlagen und Sportplatzaufbauten zählt mit zu den wesentlichen Aufgaben des Platzwartes. Die Lehrer und Übungsleiter haben ihn in dieser Überprüfungsarbeit zu unterstützen. Im Interesse der Sicherheit der Anlagenbenutzer sind festgestellte Mängel unverzüglich dem Platzwart oder der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau zu melden. Bei erheblichen Beschädigungen von Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu setzen. Vereinseigene Sportgeräte werden auf eigene Gefahr benutzt. Vereinseigene Anlagen oder Anlagen Dritter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung installiert werden.

Jede Benutzergruppe hat dafür zu sorgen, dass die Sportanlage nach der Benutzung in einem ordentlichen Zustand verlassen wird. Das Gelände der Anlage ist von sämtlichen Verunreinigungen zu säubern. Abfall ist ebenfalls einzusammeln und über die vorhandenen Abfallbehälter zu entsorgen. Kommt der Benutzer der Reinigungspflicht nicht nach, werden Verunreinigungen auf dessen Kosten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau beseitigt.

Das Befahren der Anlage ist lediglich zum Be- und Entladen gestattet. Das Grillen ist nur auf der gekennzeichneten Fläche (mobiler Verkaufsstand der TUS am Kunstrasenplatz) gestattet. Der Verkauf von Erfrischungen und Getränken aller Art, Speisen und Anderem bedarf einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau. Der Veranstalter hat einen entsprechenden Hygienebeauftragten vorzuhalten.

Der mobile Verkaufsstand ist Eigentum der TUS Nassovia.

Die Umkleidekabinen des Sportzentrums Nassau stehen ausschließlich in der Verwaltung des Platzwartes. Diese sind nur als Umkleide und für den Aufenthalt während des Spiels zu nutzen. Sie sind pfleglich und sachgemäß zu verwenden. Nach der Nutzung hat der Veranstalter die Umkleiden ordnungsgemäß zu reinigen. Hier wird auf die Benutzerbedingungen der Außenumkleide verwiesen.

Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und für die notwendige Sicherheit der Sportler und Besucher Sorge zu tragen. Er hat insbesondere auch sicherzustellen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sportanlage betreten. Das Mitbringen von Tieren und Gegenständen, die geeignet erscheinen, die Sicherheit und Ordnung des Übungs- und Wettkampfbetriebes zu beeinträchtigen oder zu gefährden, ist verboten. Fundsachen sind dem Platzwart umgehend auszuhändigen.

§ 6 Haftung

Die Verbände und Vereine und die sonstigen Gruppen haben die notwendigen Sportunfallversicherungen, sowie die allgemeinen Haftpflichtversicherungen, inkl. Schlüsselhaftpflicht für überlassene Schlüssel abzuschließen, die das Risiko der Benutzung für die Teilnehmer und Besucher in ausreichendem Maße decken und diese der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau nachzuweisen. Die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die den Sporttreibenden, den Aufsichtsführenden und Zuschauern aus der Benutzung der Sportanlage entstehen. Die Benutzer haben die Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau von Ansprüchen Dritter aus Anlass der Benutzung der Sportanlage freizuhalten. Ein Rückgriff gegen die Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau ist ausgeschlossen.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die während der Zeit der Inanspruchnahme der Sportanlage in den überlassenen Anlagen, Zugangswegen, den Einrichtungen oder an Geräten, durch die im Rahmen der Benutzungsordnung eingeräumte Nutzung entstehen. Die Haftung besteht unabhängig davon, wer diese Schäden verursacht und wie sie im Einzelnen entstanden sind.

Die Haftung der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Anlage gem. § 836 BGB bleibt davon unberührt.

Für Garderobe, Geld oder Wertsachen und sonstige abgelegte oder abgestellte Gegenstände haftet die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau nicht.

§ 7

Umfang und Voraussetzung für kostenfreie und kostenpflichtige Benutzungen

Die zentrale Sportanlage steht dem Schulsport und den gemeinnützigen Sportorganisationen in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb genutzt wird.

Für Veranstaltungen, in der vom Benutzer Eintrittsgelder erhoben werden, wird dem Veranstalter ein Freibetrag von 250,00 EUR pro Kalenderjahr eingeräumt. 5% der Einnahmen aus den Eintrittsgeldern, die den Freibetrag übersteigen, werden bis zur Höhe der Benutzungsentgelte von den Veranstaltern an die Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau entrichtet.

Für die Einnahmen aus Werbung im Sportstadion wird den Benutzern ebenfalls ein Freibetrag von 250,00 EUR pro Kalenderjahr eingeräumt. 10 % der Werbeeinnahmen, die den Freibetrag übersteigen, werden an die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau entrichtet.

Des Weiteren verpflichtet sich der Benutzer, eine entsprechende Haftpflichtversicherung, für den Fall einer Beschädigung der Sportanlage, die auf die Werbung zurückzuführen ist, abzuschließen und der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. Bei einem Wechsel des Versicherungsunternehmens ist ebenfalls ein entsprechender Nachweis der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau unaufgefordert vorzulegen. Es dürfen ausschließlich luftdurchlässige Werbebanner befestigt sowie mobile Werbebanner aufgestellt werden.

Eine Erklärung und eine rechtsverbindlich unterzeichnete Abrechnung über die Höhe der jährlichen Einnahmen für Eintrittsgelder und der Werbeeinnahmen ist ohne Aufforderung bei der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau spätestens bis zum 01.03. des Folgejahres einzureichen.

§ 8 **Festsetzung einer Miete**

In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins erhoben.

Der Mietzins wird wie folgt festgelegt:

Anlagenteil	Gebühr pro Stunde	max. Tagesgebühr
Naturrasenplatz	80,00 EUR	400,00 EUR
Leichtathletikanlagen; inkl. Rasenplatz	20,00 EUR	100,00 EUR
Kunstrasenplatz	70,00 EUR	350,00 EUR
Flutlicht	25,00 EUR	125,00 EUR

Bei Anmeldung von mehrtägigen Veranstaltungen (bspw. für die Durchführung von Trainingslager oder Campveranstaltungen) kann ein abweichender Mietzins für die Nutzung der Sportanlage vereinbart werden.

In der Miete ist der Kostenaufwand für die laufende Unterhaltung, Reinigung, Benutzung der Umkleide- u. Sanitäranlagen für Sportler u. Besucher in der Sporthalle Silberau sowie die Inanspruchnahme des Platzwartes abgegolten. Bei der Berechnung der Miete gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte. Angefangene Stunden werden voll berechnet. Die Miete ist auf Anforderung innerhalb von 14 Tagen an die Verbandsgemeindekasse Bad Ems – Nassau zu überweisen.

Soweit im Einzelfall die vorhandenen Abfallbehältnisse nicht ausreichen sollten, hat der Benutzer die Übernahme der Kosten für die Abfallbeseitigung zusätzlich zu übernehmen.

§ 9 **Zusätzliche Bestimmungen**

Die Benutzung des Sportzentrums Nassau ist jeweils auf den Teil zu beschränken, der zur Durchführung der jeweiligen Sportdisziplin erforderlich ist.

Die Einrichtungsgegenstände, wie z.B. die Tore o.a. dürfen grundsätzlich nur an dem dafür vorgesehenen Ort genutzt werden. Sonstige Geräte dürfen auf den Spielfeldern nicht aufgestellt werden.

Die Benutzer haben darauf zu achten, dass kein unnötiger Schmutz auf die Spielfelder und die Sandlaufbahn getragen wird. Die Sportanlagen dürfen nur mit geeigneten Sportschuhen benutzt werden.

Wenn auf der Laufbahn Sportschuhe mit Greifelementen (Spikes) benutzt werden, so dürfen diese nicht länger als 6 mm sein.

Von den Nutzern dürfen keine schwer entfernbaren oder den Kunststoffbelag anlösenden Farb- oder andere Markierungen auf den Kunststoffbelag aufgebracht werden.

Im Bereich des Kunstrasenplatzes sind Stollenschuhe mit Metall- oder Keramikstollen nicht zugelassen. Dieser kann mit fast allen handelsüblichen Sportschuhen bespielt werden; ideal sind spezielle Noppenschuhe für die Nutzung von Kunstrasenfeldern.

§ 10
Allgemeines

Etwaige Wünsche oder Beschwerden nimmt der Platzwart entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche oder Beschwerden können der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau vorgebracht werden.

Alle Beteiligten müssen bestrebt sein, gegenseitige Rücksichtnahme zu üben, sich zu verständigen und zu unterstützen, damit ein gutes Einvernehmen gesichert ist.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Ems, den
Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister